

Klage eines Dritten nach Versteigerung

(Rubrum wie Zivil-Urteil)

...

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000 € nebst 5 % Zinsen seit dem ... zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger / Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 130 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Geschichtserzählung

unstreitiger Sachverhalt
Erlangung des Titels, ZV-Verfahren

Streitstand

Behauptungen und Rechtsansichten des Klägers (Präsens, Konjunktiv)
Anträge (eingerückt, Indikativ Präsens)
Behauptungen und Rechtsansichten des Beklagten

Prozessgeschichte (Perfekt)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht / und begründet.
(Evt. Auslegung Klageantrag)

Zulässigkeit

wie normale Leistungsklage

Begründetheit

Ansprüche gegen den Ersteigerer → keine

keine vertraglichen A
aus EBV minus, weil Ersteigerer auch bösgläubig Eigentum erwirbt
aus verbotener Eigenmacht minus
aus GoA minus, da E keinen FGW hat, kein Geschäft des Dr
Deliktische A minus, da E Eigentum durch rechtmäßigen Hoheitsakt erlangte
826 nur dann +, wenn E dem Dr bewusst Schaden zufügen wollte
812 BGB minus, da Zuschlag = Rechtsgrund
816 I 1 minus, da Hoheitsakt und keine rechtsgeschäftliche Verfügung
816 II minus, weil E Berechtigter war

Ansprüche gegen den ZV-Gläubiger

auf SE in Geld oder Wertersatz gerichtet
keine vertraglichen A
SEA setzen idR Verschulden des GI voraus, meist minus
990 I, 989 BGB minus, weil vor Eintritt der Unmöglichkeit kein EBV
SEA wg Verletzung v Pflichten aus gesetzl SchuldV (wenn Verschulden)
Sonderbeziehung verpflichtet GI Recht von Dr an Sache sorgfältig zu prüfen, 278 anwendbar
823 I: rechtswidriges Verhalten des GI nach allen Theorien (kein PfPfR als RFG), aber nicht schuldhaft
(außer Eigentum wird glaubhaft dargelegt)
826 +, wenn mehr als nur Kenntnis
687 II wegen unberechtigter Eigengeschäftsführung nur +, wenn GI Kenntnis von Schuldnerfremdheit hatte
RF: Herausgabe Versteigerungserlös und SE in Höhe der Differenz zwischen Sachwert und Erlös
816 minus, weil GV verfügt hat und nicht GI

Eingriffskondition 812 I 1 2. Alt:

Eingriff = Hoheitsakt des GV ist keine Leistung
Eigentum an der Sache setzt sich am Erlös fort 1247
ohne Rechtsgrund

hM+, nach gemischter Theorie hat GI kein PfPfR erlangt bzw
ör Theorie kein materielles R zur Befriedigung aus der Sache
mM minus weil RG aus 815 III, 817 IV 2, 819 BGB Sch sei bereichert
(Gegenargument: nur Schuldnerschutz, nicht anwendbar wenn Sch-Vermögen nicht betroffen)

RF: Herausgabe des Versteigerungserlös

hM Nettoerlös, GI ist nicht bereichert um ZV-Kosten, Erwerbskosten sind abzusetzen

mM Bruttoerlös, weil GI Befreiung von Staatsverbindlichkeit erlangt

Wegfall der Bereicherung 818 III minus, weil GI Anspruch gg Sch behält

GI kann sich gem 733 Ausfertigung beschaffen und weiter vollstrecken

Bereicherungsansprüche gg den Sch

minus, weil Sch im Verh zum GI nicht von titulierten Verb frei geworden ist, daher nichts "erlangt"

(Ausn: Eigt überlässt dem GI gem 185 BGB den Erlös)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 (... 91a, 92, 100, 269 III) ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 S.1, 711 ZPO.

[Streitwert: 6.000 € (§ 12 GKG)]

(Unterschriften Richter)